



Gemeindevertretung Glasin

Drucksachen-Nr.:

GVG/2025/007

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeindevertretung Glasin	10.04.2025	öffentlich	7.1.			

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Glasin

Sachverhalt:

Nach ordnungsgemäßer Anzeige der beschlossenen Hauptsatzung vom 11.12.2024, bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde hat diese festgestellt, dass die Hauptsatzung höherrangigem Recht widerspricht.

Der § 1 wurde ergänzt, der § 3 wurde vervollständigt und weitere Änderungen in den § 4 und § 6 erfolgten.

Die aufgezeigte Rechtsverletzung im § 4a wurde gestrichen und ist nicht mehr Bestandteil der Hauptsatzung (Datenschutzregelungen fehlten).

Beschluss:

Nach Änderung der aufgezeigten Rechtsverletzungen beschließt die Gemeindevertretung die in der Anlage befindliche Hauptsatzung der Gemeinde Glasin.

Ute Marx
Bürgermeisterin

**Hauptsatzung
der Gemeinde Glasin
Vom**

Auf der Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBI. S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBI. S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Glasin vom 11.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§1
Namen/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Glasin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Rot eine aufrechte goldene Getreideähre mit acht Grannen, überhöht von einer silbernen heraldischen Lilie.
- (3) Die Flagge zeigt quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde.
Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
GEMEINDE GLASIN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§2
Ortsteile**

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen
 - Babst,
 - Glasin,
 - Groß Tessin,
 - Perniek,
 - Pinnowhof,
 - Poischendorf,
 - Strameuß
 - Warnkenhagen.

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§3
Rechte der Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt

werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Informationen im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigten Finanzierungen und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten die Möglichkeit, in der Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Nach § 17 Abs. 1 S. 2 i.V. mit § 14 Abs. 3 KV MV gilt dies auch für juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben bzw. in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, können auch diese Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren oberhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4.

§5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier weitere Mitglieder an. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen

dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses mit dem Aufgabengebiet Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, Personal, Organisationsfragen und sonstige Aufgaben wahr. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des §44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1000 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei:
 1. Bauleistungen (bis 25.000,00 Euro)
 2. Liefer- und Dienstleistungen (bis 25.000,00 Euro)
 3. Freiberufliche Leistungen (bis 25.000,00 Euro)

§6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß §36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabe
Ausschuss für Bau- und Gemeindeentwicklung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt und Naturschutz, Erneuerbare Energie

Der Ausschuss für Bau- und Gemeindeentwicklung setzt sich aus zwei Gemeindevertreter/innen und einem/r sachkundigen Einwohner/in zusammen.

Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung des Jahresabschlusses, Einhaltung der ordnungsgemäßen Buchführung und Haushaltswirtschaft
----------------------------	---

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus zwei Gemeindevertreter/innen und einem/r sachkundigen Einwohner/innen zusammen.

- (3) Die Gemeindevertretung kann weitere ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (4) Die Wahl des/der Ausschussvorsitzenden sowie der zwei stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch die Ausschussmitglieder innerhalb des jeweiligen Ausschusses. Die/Der Vorsitzende und /oder stellvertretenden Vorsitzenden kann auch sachkundiger Einwohner sein, wenn diese Person die Sachkunde hat.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§7 **Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Aufträge und Verträge, die auf einmalige Leistungen von 10.000,- Euro netto gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 3.000,- Euro netto pro Monat.
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 6.000,- Euro der betreffenden Haushaltsstelle, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 6.000,- Euro je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 7.000,- Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 15.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 70.000,- Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro netto bzw. von 3.000,- Euro netto bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 30.000,- Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen **unter** 100 Euro.
- (5) Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§4 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach §14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach §22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach §36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).

§8 **Entschädigungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,- Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen. Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird im Monat der Konstituierung nach der Maßgabe 1/30 kalendertäglich von der Summe nach Satz 1 berechnet.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240,- Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 120,- Euro. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für

die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählt Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,- Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktion ein Sitzungsgeld von 40,- Euro. Gleches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 60,- Euro.
- (6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgen auf der Grundlage des § 16 Entschädigungsverordnung.

§9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Glasin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Webseite des Amtes Neukloster-Warin, www.amt-neukloster-warin.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Neukloster-Warin, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Glasin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Glasin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen an folgenden Informationstafeln ausgehängt:
 1. Ortsteil Glasin - an der ehemaligen Verkaufsstelle, Dorfstraße 37
 2. Ortsteil Babst - neben der Bushaltestelle in der Dorfstraße,
 3. Ortsteil Babst/ Charlottenfelde - neben der Bushaltestelle,
 4. Ortsteil Groß Tessin - am Buswendeplatz,
 5. Ortsteil Perniek - Am Kieswerk, Häuserreihe, Dorfstraße
 6. Ortsteil Pinnowhof - neben der Bushaltestelle,
 7. Ortsteil Poischendorf - vor dem Grundstück Dorfstraße 8,
 8. Ortsteil Strameuß - neben der Bushaltestelle
 9. Ortsteil Warnkenhagen - neben der Bushaltestelle.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an den in Absatz 3 benannten Bekanntmachungstafeln. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (7) Die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2019 außer Kraft und die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 31.03.2020, die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 20.02.2023 und die 3. Änderung der Hauptsatzung vom 18.11.2024.

Glasin, den

Ute Marx
Bürgermeisterin (Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.